Urt. 9, der, entgegen unferm pringipiell fich auf die hinterliegenden Ortgemeinden und ben Grund befig beichränfenden Borichlag *), die gegenwärtige Faffung erhalten bat,

gemeinden neutralifirende feierliche Gegenerflärung abgeben: daß die versprochenen Leistungen der betroffenen Ortsgemeinden von Seiten des Staates ohne alles Prajudiz für bestehende Rechtsverhältniffe entgegengenommen werden. Run hatte R. R. Hungerbühler bei der Balgacher Konserenz, wie am 23. Rovember 1853 im Großrathssaale fortwährend und konsequent behauptet, daß nach "den bestehenden Rechtsverhältnissen" die hinterliegenden Ortsgemeinden in Rothfällen wuhrkonfurrenzpstichtig seien und die allegirte Salvationsflausel erkfärt eben seierlich, die so geheißenen freiwilligen Leistungen der hinterliegenden Ortsgemeinden sollen die diesfalls "bestehenden Rechtsverhältnisse" in teiner Beise prajudiziren. Hätte bier der Staat auf seine Klausel verzichtet, man würde wahrscheinlich um diesen Preis Seitens der hinterliegenden Gemeinden die Beiträge gerne verdoppelt haben.

*) Unser Borichlag, ber bei einer erften Abftimmung im Großen Rathe bereits angenommen, bei einer zweiten hingegen befeitigt worden mar, lautete wortlich wie folgt:

"Art. 9. Gegenwärtig icon, wie in Bufunft ift ber Kleine Rath ermächtigt, bei brobenber Gefahr ober bei einem wirflichen Rheineinbruch bie neben- und hinterliegenden Ortoge meinden für angemeffene Sulfeleiftung in Anfpruch zu nehmen.

"Art. 10. In den, Art. 9 vorausgesehenen, Fällen find sowohl die zunächft wuhrpflichtigen Ortsgemeinden, als die in Anspruch genommenen hinterliegenden Ortsgemeinden berechtigt, die dieskälligen Roften verhältniß mäßig auf den bedrohten Liegenschaften im Steuerwege zu erheben. Die Gemeindegüter wie die Privatgüter werden bei dieser Besteurung ohne Abzug der darauf haftenden Pfandschulden in Mitseidenschaft gezogen.

"Art. 11. Die vom Kleinen Rath mit Bezug auf die vorangebenben Art. 9 und 10 erlaffenen Berfügungen find für die Betreffenden maßgebend."